

Anhang zu „Der Jäger und sein Recht“

Crash-Kurs: Waffenrecht

Mark G. v. Pückler

Das Waffengesetz ist ein Sicherheitsgesetz. Es soll die Allgemeinheit vor den Gefahren durch den Umgang mit Waffen und Munition schützen. Schutzgut ist daher die öffentliche Sicherheit und Ordnung, entsprechend streng sind die Vorschriften konzipiert. Ein Verstoß gegen das Waffengesetz führt daher in der Regel zur Unzuverlässigkeit mit der Folge, dass der Jäger seinen Jagdschein, seine Waffenbesitzkarte und sein Revier verliert und seine Waffen abgeben oder unbrauchbar machen lassen muss. (Stand: Oktober 2010, ohne Gewähr)

1. Arten von Schusswaffen

1. **Schusswaffen** sind Waffen, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport oder zur Jagd und ähnlichem bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Daher nicht: Pfeil und Bogen; Armbrüste sind aber den Schusswaffen gleichgestellt.
2. **Langwaffen** sind Schusswaffen, deren Lauf mit Verschluss in geschlossenem Zustand insgesamt länger als 30 Zentimeter und deren Gesamtlänge länger als 60 Zentimeter sind (Büchse, Flinte, kombinierte Waffe).
3. **Kurzwaffen** sind alle übrigen Schusswaffen, insbesondere Pistolen und Revolver.
4. **Einzelladerwaffen** sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden müssen (Doppelflinte, Drilling und ähnliche).
5. **Repetierwaffen** sind Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses Munition aus einem Magazin von Hand in das Patronenlager nachgeladen wird (Büchse).
6. **Automatische Schusswaffen** sind Waffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit sind (z. B. Gasdrucklader, Pistolen). Bei ihnen können aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils ein Schuss (Halbautomaten) oder mehrere Schüsse (Vollautomaten) abgegeben werden. Double-action-Revolver sind keine halbautomatischen Waffen.
7. **Anscheinswaffen** sind Waffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden. Ferner Nachbildungen von Schusswaffen und unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die wie Satz 1 aussehen.

Merke: Kurzwaffen werden strenger behandelt als Langwaffen, weil sie gefährlicher sind (Erwerb, Verwahrung, Munition). Wesentliche Teile sind: Lauf und Patronenlager, Verschluss, bei Kurzwaffen auch das Griffstück mit Auslösemechanismus. Wesentliche Teile einer Schusswaffe werden grundsätzlich wie die vollständige Waffe behandelt. Daher: Erwerben und Verwahren wie die komplette Waffe. Deshalb genügt es z. B. nicht, das Schloss des Repetierers zu entfernen und den Rest im Fahrzeug zurückzulassen.

2. Verbotene Schusswaffen

1. **Kriegswaffen** und Vollautomaten.
2. **Vorderschaftrepetierflinten** (Pumpguns), bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt.

3. **Mehrschüssige Kurzwaffen** mit Baujahr nach dem 1.1.1970 im Kaliber unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt.
4. **Schusswaffen**, die einen anderen Gegenstand **vortäuschen** (Schießkugelschreiber, Kopfpelschlosspistole) oder die mit einem Gegenstand des täglichen Lebens **verkleidet** sind (Stock- und Schirmgewehre, Taschenlampenpistolen).
5. **Schusswaffen**, die über den allgemein üblichen Umfang hinaus **zusammengeklappt**, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können.
6. **Erlaubte Waffen**: Zulässige Jagd-, Sport-, Verteidigungswaffen.

Merke: Wer verbotene Waffen/Munition/Gegenstände besitzt, begeht eine Straftat und ist in der Regel unzuverlässig. Er verliert seine WBK und den Jagdschein, die Waffen sind an einen Berechtigten abzugeben oder unbrauchbar zu machen.

3. Verbotene Munition

1. Munition, die ausschließlich für **Kriegswaffen** bestimmt ist.
2. Patronen mit Geschossen, deren Durchmesser kleiner ist als der Felddurchmesser und die mit einer **Treib- oder Führungshülse** umgeben sind, die sich nach dem Verlassen des Laufes vom Geschoss trennt (z. B. Accelerator .30-06/.222 Rem).
3. Geschosse mit **Betäubungstoffen**, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind.
4. Geschosse mit **Reizstoffen** für Angriffs- oder Verteidigungszwecke, die kein amtliches Prüfzeichen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit haben.
5. Patronenmunition mit Geschossen, die einen **Leuchtpur-, Brand- oder Sprengsatz oder einen Hartkern** besitzen.
6. Bestimmte Arten von **Kleinschrotmunition**.

Merke: Auch bei der Munition und bei Geschossen gibt es wichtige Einschränkungen. Erlaubt: Hohlspitz- und Teilmantelgeschosse mit Sollbruchstellen für Kurzwaffen (für Fangschuss).

4. Verbotene Gegenstände

1. Vorrichtungen für Schusswaffen, die das Ziel beleuchten (**Zielscheinwerfer**) oder es markieren (**Laser, Zielpunktprojektoren**). Ein Ziel wird **beleuchtet**, wenn es mittels Lichtstrahlen bei ungünstigen Lichtverhältnissen oder bei Dunkelheit für den Schützen erkennbar dargestellt wird, auch durch Infrarot. Ein Ziel wird **markiert**, wenn auf ihm erkennbar ein Zielpunkt projiziert wird.
2. **Nachtsichtgeräte** und **Nachtzielgeräte** mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern diese Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.
3. **Hieb- oder Stoßwaffen**, die einen anderen Gegenstand vortäuschen oder mit einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. Stockdegen).
4. **Stahlruten, Totschläger**, Schlagringe, Wurfsterne, Brandsätze, Elektro-Impulsgeräte ohne amtliche Zulassung, Präzisionsschleudern, Nun-Chakus, u. a.
5. **Spring- und Fallmesser**. Ausnahme: Springmesser, deren Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt, mit einer Klingenslänge bis 8,5 cm und nicht zweiseitig geschliffen.

6. **Faustmesser** und Butterflymesser. Ausnahme: Vom Jäger benötigte Faustmesser sind für ihn erlaubt.

Merke: Nicht nur Schusswaffen, sondern auch andere gefährliche Gegenstände, mit denen häufig Straftaten begangen werden, sind verboten. Der Besitz ist Straftat.

5. Zielhilfen

1. **Erlaubt:** Leuchtabsehen.
2. **Erlaubt:** Nachtsichtgeräte, die allein zum Beobachten dienen.
3. **Verboten:** Nachtzielgeräte und Nachtsichtgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre, sofern sie einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.
4. **Verboten:** Vorrichtungen zum Anleuchten oder Anstrahlen/Markieren des Zieles (Zielscheinwerfer, Laser, Zielpunktprojektoren, s. Nr. 4.1.).

Merke: Leuchtabsehen sind erlaubt, elektronische Nachtzielgeräte, Laserzielgeräte und Zielscheinwerfer sind verboten.

6. Munitionsarten

1. **Patronen-Munition** (Hülse mit Ladung und Geschoss, z. B. Jagdpatronen).
2. **Kartuschen-Munition** (Hülse mit Ladung ohne Geschoss, beispielsweise Gas- und Platzpatronen).
3. **Hülsenlose Munition** (verbrennt in der Waffe komplett) mit oder ohne Geschoss.
4. **Pyrotechnische Munition** (Leucht-, Signal- und Feuerwerkspatronen).

Merke: Es gibt vier verschiedene Arten von Munition, z. B. mit und ohne Geschoss.

7. Geschossarten

1. **Feste Körper** (Teil- und Vollmantel, Schrot).
2. **Sonstige Inhalte** (Gas, Flüssigkeit, chemische Stoffe).

Merke: Es gibt Munition mit Geschossen, mit Gas und mit chemischen Stoffen.

8. Die tatsächliche Gewalt entscheidet

Eine Waffe oder Munition...

1. ...**erwirbt**, wer die tatsächliche Gewalt über sie erlangt.
2. ...**besitzt**, wer die tatsächliche Gewalt über sie ausübt.
3. ...**überlässt**, wer die tatsächliche Gewalt über sie einem anderen einräumt.
4. ...**führt**, wer die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb der eigenen Wohnung oder des eigenen befriedeten Besitzums ausübt, auch ungeladen.

Merke: Das Waffengesetz stellt auf die Innehabung von Waffen/Munition ab, nicht auf das Eigentum daran, weil die Gefahren von dem ausgehen, der sie in seiner Hand/seiner Zugriffsmöglichkeit/seinem Versteck hat. Zum Beispiel: Der Dieb/Finder hat die tatsächliche Gewalt über die Waffe (also hat er sie "erworben", wenn auch illegal), der Eigen-

tümer hat sie verloren. Hat ein anderer die Möglichkeit des alleinigen Zugriffs auf die Waffe (Ehefrau, Kinder haben Zugriff auf den Schlüssel des Waffenschrankes), so hat er sie „erworben“, auch wenn er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Es liegt Überlassen an einen Nichtberechtigten vor (Straftat) mit der Folge der Unzuverlässigkeit.

9. Waffenerwerb durch Jäger

1. Inhaber eines Jahresjagdscheins:

a. **Langwaffen:** Erwerb gegen Vorlage des Jahresjagdscheins, zahlenmäßig nicht begrenzt. Ebenso Langwaffenmunition. Ab 18. Lebensjahr, ohne fachärztliches Eignungszeugnis. Antrag auf Ausstellung/Eintragung in WBK innerhalb von zwei Wochen ab Erwerb/Erhalt der Waffe. Ausnahme: Selbstlade-Langwaffen mit Magazin für mehr als 2 Patronen nur mit WBK.

b. **Kurzwaffen:** Erwerb gegen Vorlage einer vorher erteilten Erwerbserlaubnis in einer WBK (Voreintrag), Anzeige und Eintragung des Erwerbs innerhalb von zwei Wochen ab Erwerb/Erhalt der Waffe. Bedürfnis für zwei Stück gegeben. Kurzwaffenmunition nur für eingetragene Kurzwaffe und nur aufgrund einer in die WBK eingetragenen Erwerbserlaubnis.

2. Inhaber eines Tagesjagdscheins:

a. **Langwaffen:** Erwerb gegen Vorlage einer vorher erteilten Erwerbserlaubnis in einer WBK (Voreintrag). Bedürfnis für diese Waffe muss glaubhaft gemacht werden. Anzeige und Eintragung innerhalb von zwei Wochen. Munition für Langwaffen: Gegen Vorlage des Jagdscheins.

b. **Kurzwaffen:** Erwerb gegen Vorlage einer vorher erteilten Erwerbserlaubnis in einer WBK (Voreintrag), Bedürfnis muss nachgewiesen werden. Anzeige und Eintrag wie oben. Kurzwaffenmunition nur für eingetragene Kurzwaffen und nur aufgrund einer in die WBK eingetragenen Erwerbserlaubnis.

3. Inhaber eines Jugendjagdscheins:

Kein Waffen- und Munitionserwerb erlaubt, da unter 18 Jahre. Nur zur tatsächlichen Jagdausübung, zum jagdlichen Schießen und im Zusammenhang damit dürfen unter 18-Jährige Waffen vorübergehend in Besitz nehmen, führen und mit ihnen schießen. Danach muss die Waffe und Munition dem Berechtigten zurückgegeben werden. Jagen nur in Begleitung einer jagdlich erfahrenen Begleitperson erlaubt, keinesfalls auf Gesellschaftsjagden.

4. Jagdscheinanwärter:

Grundsätzlich kein Waffen- und Munitionserwerb möglich, außer im Unterricht und auf dem Schießplatz unter Aufsicht des Ausbilders.

In einigen Bundesländern (z. B. in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) wird jedoch auf Antrag eine bis zum Abschluss der Prüfung befristete WBK zum Erwerb einer Flinte erteilt, wenn der Betreffende eine Bescheinigung des Ausbildungsleiters darüber vorlegt,

- dass er mindestens drei Monate am Unterricht im Fach Waffenkunde teilgenommen hat (Nachweis der Sachkunde) und

- dass keine passende, geeignete Waffe für ihn zur Verfügung steht. Außerdem müssen Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Volljährigkeit gegeben sein. Die Anforderungen sind unterschiedlich, daher Landesrecht beachten!

5. **Für alle gilt:** Bei Ersterwerb muss mit dem Antrag auf Erteilung/Eintragung in die Waf-fenbesitzkarte die **sichere Aufbewahrung** nachgewiesen werden.

Merke: Der Erwerb von Schusswaffen und Munition erfolgt abgestuft je nach der Art des Jagdscheins. Jahresjagdscheininhaber: Langwaffen auf Jagdschein, unbegrenzt. Kurzwaffen auf WBK, 2 Stück. Tagesjagdscheininhaber: Lang- und Kurzwaffen nur bei Bedürfnis (Notwendigkeit), auf WBK. Jugendjagdscheininhaber: Keine Waffen und Mu-nition. Die Lang- und Kurzwaffen sowie die Munition müssen für Jagdzwecke erlaubt sein. Geltungsdauer der WBK: Für Erwerb der Waffe: 1 Jahr, für anschließenden Besitz: unbefristet.

10. Munitionserwerb durch Jäger

1. **Langwaffen**-Munition: Gegen Vorlage des Jagdscheins: Unbegrenzt, sofern nicht für Jagdzwecke verboten.
2. **Kurzwaffen**-Munition: Nur mit in WBK eingetragener Erwerbserlaubnis für die einge-tragenen Kurzwaffen.
3. **Freier Erwerb** auf dem Schießplatz, aber ausschließlich zum sofortigen Verbrauch dort-selbst. Mitnahme nur mit Erwerbserlaubnis/Jagdschein.

Merke: Langwaffen-Munition grundsätzlich zahlenmäßig und kalibermäßig nicht be-grenzt, Kurzwaffen-Munition nur mit Erwerbserlaubnis in der WBK für die darin eingetragene/n Kurzwaffe/n.

11. Zubehör von Schusswaffen

1. **Austauschläufe** sind Läufe, die ohne Nacharbeit in einer Waffe ausgetauscht werden können.
2. **Wechseläufe** sind Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufes vorgefertigt sind und noch eingepasst werden müssen.
3. **Einsteckläufe** sind Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden.
4. **Wechsel-Systeme** sind Wechseläufe einschließlich des passenden Verschlusses.
5. **Einsteck-Systeme** sind Einsteckläufe einschließlich des Verschlusses.
6. **Wechsel-Trommeln** sind Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können.
7. **Einsätze** sind Teile, die den Innenmaßen des Patronenlagers angepasst sind und zum Verschießen von Munition mit kleineren Abmessungen bestimmt sind.

Merke: Der Erwerb und Besitz dieser Teile in gleichem oder geringerem Kaliber für Schusswaffen, die bereits in einer WBK eingetragen sind, ist erlaubnisfrei. Erwerb er-folgt gegen Vorlage der WBK. Sie sind in die WBK einzutragen, außer: Einsteckläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einsteck-Systeme) sowie Einsätze.

12. Keine WBK nötig bei Erwerb

Grundsatz: Für Erwerb von Schusswaffen ist eine WBK erforderlich, außer bei:

1. **Jahresjagdschein:** Langwaffen, außer Selbstladewaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.
2. **Erbe** und Vermächtnisnehmer.

3. Vorübergehende, sichere **Verwahrung** für den Berechtigten durch einen WBK-Inhaber (z. B. Abgabe an Jagdfreund während des Urlaubs).
4. **Beförderung** durch einen WBK-Inhaber zu einem Berechtigten (z. B. Jagdfreund bringt Waffe zum Revier).
5. **Leihen** einer Waffe durch einen WBK-Inhaber bis zu einem Monat.
6. **Wiedererwerb** nach vorübergehendem Überlassen an einen Berechtigten (Rückerhalt nach dem Verleihen/Verwahren von einem anderen).
7. **Wiedererwerb** nach Abhandenkommen.
8. Vorübergehender Erwerb auf einer **Schießstätte** zum dortigen Schießen.
9. **Gewerbsmäßige Beförderung.**

Beachte: Bei Punkt 1 muss der Berechtigte binnen zwei Wochen, bei Punkt 2 binnen eines Monats die (nachträgliche) Ausstellung einer WBK/Eintragung in eine bereits erteilte WBK beantragen. Wer beim Tode eines Waffenbesitzers oder als Finder eine Waffe in Besitz nimmt, muss dies unverzüglich der Waffenbehörde anzeigen.

Merke: Ohne vorher erteilte WBK erworbene Waffen (insbesondere auf Jahresjagdschein oder als Erbe) müssen nachträglich in eine WBK eingetragen werden. Ein Nichtberechtigter darf eine Waffe nicht mehr für einen Berechtigten verwahren oder transportieren. Der Ehegatte/Kind darf also eine Waffe nicht mehr zum Revier/Büchsenmacher bringen, außer er/sie ist selbst Inhaber einer WBK.

13. Verwahren von Schusswaffen

1. Langwaffen:

A-Schrank: Bis zehn Stück, Munition getrennt.

B-Schrank: Ohne zahlenmäßige Begrenzung, Munition getrennt.

0-Schrank: Ohne zahlenmäßige Begrenzung, Munition nicht getrennt.

Über zehn Stück können in mehreren A-Schränken oder in einem/mehreren B- oder 0-Schränken aufbewahrt werden.

2. Kurzwaffen:

A-Schrank ohne B-Fach: Keine.

A-Schrank mit B-Fach: Bis zu fünf Stück im B-Fach, mit Munition.

B-Schrank: Bis zu zehn Stück, im Hauptteil oder Innenfach, Munition getrennt. Bei unter 200 kg Tresorgewicht/Verankerung nur bis zu fünf Stück.

0-Schrank: Bis zu zehn Stück, im Hauptteil oder Innenfach, Munition nicht getrennt. Bei unter 200 kg Tresorgewicht/Verankerung nur bis zu 5 Stück.

3. Kontrolle:

Die ordnungsgemäße Aufbewahrung ist auf Verlangen nachzuweisen (Vorlage Rechnung/Lieferschein). Die Behörde kann Zutritt zum Aufbewahrungsort verlangen, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit auch in Wohnräume gegen den Willen des Wohnungsinhabers.

4. Im Auto:

Eine Verwahrung im Auto während des Schüsseltreibens, Ansitzes usw. ist grundsätzlich nicht ausreichend. Die Waffe gehört „an den Mann/die Frau“ bzw. in deren unmittelbaren Schutz- und Sichtbereich. Grundsatz: Mitnehmen, nicht zurücklassen! In Jagdhütte: Bis zu drei Langwaffen in Sicherheitsbehältnis Stufe 1 (höherer Widerstandsgrad als „0“) erlaubt.

5. Personen, die in **häuslicher Gemeinschaft** leben, dürfen ihre angemeldeten Waffen im selben Behältnis aufbewahren, eine gemeinsame WBK ist nicht erforderlich (s. Übersicht S. 14).

6. Alle Waffen sind **vollständig entladen** zu verwahren.

Merke: Für Langwaffen genügt die Sicherheitsstufe A, für Kurzwaffen ist die Sicherheitsstufe B oder 0 erforderlich. Mehr als zehn Langwaffen sind entweder in mehreren A-Schränken oder in einem B- oder 0-Schrank aufzubewahren. In B-Schränken und 0-Schränken unter 200 kg Gewicht/Verankerung sind nur fünf Kurzwaffen erlaubt. Aufbewahrung in vergleichbar gesicherten Räumen ist erlaubt. Nicht erlaubnispflichtige Waffen (Luftgewehr bis 7,5 Joule, Hieb- und Stoßwaffen) sind ebenfalls sorgfältig zu verwahren, aber nicht in einem Sicherheitsbehältnis.

14. Verwahren von Munition

1. **A-Schrank ohne B-Fach:** Munition getrennt im Stahlblechinnenfach mit Schwenkriegelschloss oder in separatem Behältnis.

A-Schrank mit B-Fach: Munition im B-Fach, zusammen mit fünf Kurzwaffen.

2. **B-Schrank:** Munition im Stahlblechinnenfach mit Schwenkriegelschloss, getrennt von den Waffen.

3. **0-Schrank:** Munition mit Waffen, ungetrennt.

4. **Separate Verwahrung:** In einfachem Stahlblechschränk (Metallspind) ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder in vergleichbarem Behältnis.

Merke: Munition ist grundsätzlich getrennt von den Waffen aufzubewahren, außer in 0-Schränken und darüber. In einem B-Schrank müssen daher die Lang- und Kurzwaffen im Hauptteil, die Munition getrennt davon im Innenfach verwahrt werden. Oder „über Kreuz“: Langwaffen mit Kurzwaffenmunition im Hauptfach, Kurzwaffen mit Langwaffenmunition im Innenfach, sodass sich jeweils keine passende Munition bei den Waffen befindet. Nicht passende Munition muss nicht getrennt werden. Im 0-Schrank können Waffen und Munition ungetrennt verwahrt werden. Sonderfall: A-Schrank mit B-Innenfach: Hier dürfen bis zu fünf Kurzwaffen und Munition für Lang- und Kurzwaffen im B-Innenfach zusammen aufbewahrt werden.

15. Einhandmesser und Messer mit feststehender Klinge über 12 cm Länge

1. **Erwerben und Besitzen erlaubt**, ab 18 Jahren, sofern sie keine verbotenen Gegenstände sind.

2. **Sichere Aufbewahrung** zu Hause unter Verschluss, aber Tresor nicht nötig.

3. **Führen** auf der Jagd, dem Jagdschutz usw. sowie auf dem Hin- und Rückweg zugriffsbereit erlaubt, sonst nur in verschlossenem Behältnis.

Merke: Diese Messer darf man erwerben und besitzen, aber nicht außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums zugriffsbereit führen, außer bei der Jagd, dem Jagdschutz sowie im Zusammenhang damit (Hin- und Rückfahrt). Ansonsten nur Transportieren in einem verschlossenen Behältnis erlaubt.

16. Definitionen

1. „**Schussbereit**“ ist eine Waffe, wenn sie geladen ist, d. h. wenn Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist.
2. „**Nicht schussbereit**“ ist eine Waffe, wenn sie vollständig entladen ist, d. h. wenn keine Patrone im Lauf/Patronenlager, im in die Waffe eingefügten Magazin und in der Trommel ist (wichtig für die Mitnahme unterwegs).
3. „**Zugriffsbereit**“ ist eine Waffe, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann (wichtig für die Jagd und die Hin- und Rückfahrt von der Jagd).
4. „**Nicht zugriffsbereit**“ ist eine Waffe, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird, z. B. in einem abgeschlossenen Waffenkoffer/Futteral oder im abgeschlossenen Kofferraum, in den man vom Innenraum aus nicht hineingreifen kann (wichtig für das Transportieren der Waffe zum Schießstand, Büchsenmacher, Jagdfreund oder auf einer Jagdreise).

Merke: Diese Begriffe sind wichtig für das Führen und Transportieren von Schusswaffen (s. Nr. 16+17+18):

- Auf befugter Jagdausübung und beim Jagdschutz usw.: Zugriffsbereit und schussbereit (= geladen).
- Auf der Fahrt zur Jagd und zurück sowie beim Schüsseltreiben: Zugriffsbereit und nicht schussbereit (= vollständig entladen).
- Auf der Fahrt zum Schießstand, Büchsenmacher, Jagdfreund: Nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit (= vollständig entladen und in verschlossenem Behältnis).

17. Führen von Waffen

1. **Erlaubt:** Im Revier zu befugter Jagdausübung, Jagd- und Forstschutz, Hundeausbildung, Ein- und Anschießen der Waffe, erlaubter Abschuss von dem Naturschutzrecht unterstehenden Tieren (z. B. Kormorane). Zugriffsbereit und schussbereit (geladen). Das gilt auch für Jagdgäste.
2. **Erlaubt:** Auf Hin- und Rückfahrt zur Jagd, vollständig entladen und zugriffsbereit.
3. **Erlaubt:** Auf dem Schießstand.
4. **Erlaubt:** Gas- und Schreckschusswaffen mit „kleinem Waffenschein“, außer auf öffentlichen Veranstaltungen.
5. **Verboten:** Auf sonstigen Fahrten, z. B. zum Büchsenmacher oder Schießstand. Hier nur „**Transportieren**“ erlaubt (= vollständig entladen und nicht zugriffsbereit, also in einem abgeschlossenen Behältnis). Der Zweck muss vom Bedürfnis gedeckt sein.
6. **Verboten:** Mitführen auf öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Volksfest) sowie zu Anlässen, die nicht vom „Bedürfnis Jagd“ gedeckt sind, z. B. beim Einkaufen, Besuch von Freunden, die nicht Jäger sind, usw.

Merke: Grundsätzlich ist zum „Führen“ ein Waffenschein erforderlich. Ausnahme: Jäger dürfen ihre Schusswaffe im Revier zur befugten Jagdausübung, zum Jagdschutz usw. (s. o.) zugriffsbereit und schussbereit (= geladen) führen. Aber geladen wird erst bei unmittelbarem Beginn dieser Tätigkeiten. Im Fahrzeug müssen alle Schusswaffen vollständig entladen sein, auch die Kurzwaffe, unterladen genügt nicht. Das gilt wegen der UVV auch für alle Fahrten innerhalb des Revieres auf Feld- und Waldwegen. Das herausgenommene Magazin darf gefüllt in der Tasche mitgeführt werden.

18. Unterwegs mit Waffen

1. **Fahrt von und zur Jagd:** Führen erlaubt, Waffe darf daher „zugriffsbereit“ sein, z. B. blank auf dem Rücksitz oder im Gewehrhalter, aber sie muss unterwegs immer vollständig entladen sein, auch die mitgeführte Kurzwaffe. Unterladen genügt nicht. Geladen wird erst bei Beginn der Jagd im Revier.
2. **Übrige Fahrten** (z. B. zum Schießstand, Büchsenmacher, Jagdfreund, Jagdreise): Nur „Transportieren“ erlaubt, also immer vollständig entladen und nicht zugriffsbereit (im verschlossenen Futteral). Ebenso, wenn die Fahrt zur Jagd oder zurück erheblich unterbrochen wird, außer durch ein Schüsseltreiben.
3. **Verboten:** Mitnahme der Waffe zu Zielorten, die nicht vom „Bedürfnis Jagd“ gedeckt sind (s. o.). Wozu auch, unnötiges Risiko.
4. **Grundsätzlich kein Zurücklassen** der Waffe/Munition im unbewachten Fahrzeug (unzureichende Verwahrung, Folge: Unzuverlässigkeit).
5. **Im Gasthaus/Hotel:** Aufbewahrung unter angemessener Aufsicht (z. B. am Tisch) oder durch besondere Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen oder Missbrauch gesichert (z. B. Entfernung des Schlosses, Anbringung einer Abzugsverriegelung).

Merke: Auf Fahrten von und zur Jagd darf ich „führen“, sonst nur „transportieren“. Unterwegs müssen die Waffen immer vollständig entladen sein, auch die Kurzwaffen. Also:

- Fahrt von und zur Jagd: Vollständig entladen, aber zugriffsbereit.
- Andere Fahrten: Vollständig entladen und nicht zugriffsbereit (s. o.).
- Fahrt zur Oma u. a.: Nicht vom „Bedürfnis Jagd“ gedeckt, daher Mitnahme nicht erlaubt.

19. Mitzuführende „Papiere“

Wer als Jäger eine Schusswaffe führt oder transportiert, also außerhalb seines Besitztums bei sich hat, muss folgende Dokumente mitnehmen:

1. **Personalausweis oder Pass** (zur Identifikation seiner Person).
2. **WBK** (zum Nachweis des rechtmäßigen Waffenbesitzes).
3. **Jagdschein** (zum Nachweis, dass das Führen vom Bedürfnis gedeckt ist).
4. **Schriftliche Jagderlaubnis** (des allein jagenden Jagdgastes zum Nachweis des rechtmäßigen Jagens im fremden Revier).
5. **Bei geliehener Waffe:** Beleg über Namen des Verleihers, des Entleihers und das Datum der Überlassung.

Merke: Wer mit einer Waffe unterwegs ist, muss seine Person, seine Waffe und den Zweck legitimieren.

20. Schießen mit Schusswaffen

1. **Zuhause:** Verboten, außer
 - a. Bei Notwehr und Notstand, falls „erforderlich“ (= unumgänglich).
 - b. Mit Waffen bis 7,5 Joule, sofern die Geschosse das befriedete Besitztum nicht verlassen können (z. B. Luftgewehrschießen im Keller).
2. **Unterwegs:** Verboten, außer bei Notwehr/Nothilfe und Notstand.
3. **Im Revier:** Erlaubt, aber nur bei
 - a. **Befugter Jagdausübung** (= Schießen auf Wild und Kormorane, nicht auf andere Tiere).

- b. **Im Jagdschutz** (= wildernde Hunde, Katzen).
 - c. **Anschießen:** Ca. 2 bis 4 Kontrollschüsse zur Überprüfung der Treffgenauigkeit.
 - d. **Einschießen:** Z. B. auf eine andere Laborierung/Entfernung.
 - e. **Ausbildung von Jagdhunden.**
 - f. **Verboten:** Übungsschießen im Revier, außer mit Genehmigung der zuständigen Behörde.
4. **Auf Schießstand:** Erlaubt. Jäger: Mit ihren Lang- und Kurzwaffen.

Merke: Schießen nur auf Wild, zur Hundeausbildung und zwecks Jagdschutzes einschließlich Notwehr und Notstand erlaubt. Sonst nur Anschießen und Einschießen der Waffe, kein Übungsschießen im Revier, das muss auf dem Schießstand erfolgen. Auch kein Schießen auf Haustiere mit Zustimmung des Eigentümers, z. B. Damwild im Gehege. Hierzu ist eine Schießerlaubnis erforderlich.

21. Unzuverlässigkeit liegt vor bei

1. Verurteilung wegen eines **Verbrechens**. Dauer: **10 Jahre** ab Rechtskraft.
2. Verurteilung wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu **mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe**. Dauer: **10 Jahre** ab Rechtskraft, auch bei Strafaussetzung zur Bewährung.
3. **In der Regel** bei Verurteilung wegen einer **sonstigen vorsätzlichen Straftat**, wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen oder Munition oder wegen einer fahrlässigen, gemeingefährlichen Straftat (Trunkenheit im Verkehr) zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder bei zweimaliger Verurteilung zu einer geringeren Geldstrafe. Dauer: **5 Jahre** ab Rechtskraft.
4. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene die Waffen oder Munition **missbräuchlich** oder **leichtfertig** verwenden, mit ihnen unvorsichtig umgehen oder sie nicht sorgfältig **verwahren** oder einem Nichtberechtigten **überlassen** wird. Dauer: je nach Schwere des Verstoßes.
5. In der Regel bei Mitgliedschaft in einem **verbotenen Verein** oder in einer für verfassungswidrig erklärten Partei. Dauer: **10 Jahre** ab Ende der Mitgliedschaft.

Merke: Die Erfordernisse „Zuverlässigkeit“ und „persönliche Eignung“ sollen Gefahren für die Allgemeinheit abwehren. Nur integre Personen dürfen Schusswaffen und Munition besitzen.

22. Die Persönliche Eignung fehlt,

wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass vorliegt:

1. **Geschäftsunfähigkeit** (z. B. bei Geisteskrankheit und nach Entmündigung).
2. **Alkohol- und Drogenabhängigkeit**.
3. **Psychische Erkrankungen** und Debilität.
4. **Körperliche Beeinträchtigungen** (Sehkraft, Zittern).
5. **Neigung zu Gewalttätigkeiten**, Jähzorn, Unbeherrschtheit.
6. **Gefahr unvorsichtigen oder unsachgemäßen Umgangs** mit Waffen oder Munition oder deren unsorgfältiger Verwahrung.
7. **Konkrete Gefahr** einer Fremd- oder Selbstgefährdung (Suizid).
8. **Folgen:** Kein Waffen- und Munitionsbesitz, daher Widerruf der WBK und Abgabe der Waffen und Munition an Berechtigten.

9. **Liegen (nur) „Bedenken“** an der persönlichen Eignung vor, ist zur Klärung ein amts- oder fachärztliches Gutachten auf Kosten des Betroffenen vorzulegen.

10. **Personen unter 25 Jahre:** Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens über die geistige Eignung ist bei Beantragung der ersten WBK stets erforderlich, außer bei Inhabern von Jahresjagdscheinen.

Merke: Die persönliche Eignung verlangt körperliche, geistige und charakterliche Eignung für den Umgang mit Schusswaffen und Munition.

23. Überprüfung von Bedürfnis und Zuverlässigkeit

1. **Grundsatz:** Bedürfnis notwendig für Erwerb von Schusswaffen und Munition.

2. **Jäger:** Bedürfnis gegeben bei Inhabern von Jahresjagdscheinen für Langwaffen und Munition sowie zwei Kurzwaffen und Munition.

3. **Überprüfung:**

– Fortbestehen des **Bedürfnisses:** Einmalig **drei** Jahre nach Erteilung der ersten WBK, danach nach Ermessen.

– Fortbestehen der **Zuverlässigkeit:** Regelmäßig alle **drei** Jahre.

– Fortbestehen der **persönlichen Eignung:** Regelmäßig alle **drei** Jahre.

Merke: Inhaber von Jahresjagdscheinen brauchen kein Bedürfnis nachzuweisen, sie haben eines für erlaubte Langwaffen und zwei Kurzwaffen sowie Munition. Die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung wird aus Sicherheitsgründen regelmäßig (alle drei Jahre) überprüft. Bei nachträglichem Verlust der Zuverlässigkeit, persönlichen Eignung oder des Bedürfnisses erfolgt Widerruf der WBK und Anordnung zur Abgabe der Waffen und Munition an Berechtigten oder deren Unbrauchbarmachung.

24. Sonstiges

1. **Erben:** Schusswaffen und Munition sind frei vererblich, außer illegale (nicht angemeldete) Waffen. Der Erbe muss die Inbesitznahme unverzüglich der zuständigen Behörde mitteilen. Innerhalb eines Monats, ab Annahme der Erbschaft, hat er die Ausstellung einer WBK zu beantragen. Er muss zuverlässig und persönlich geeignet sowie 18 Jahre alt sein. Bedürfnis und Sachkunde sind nicht erforderlich.

Ist der Erbe als Jäger oder Sportschütze erwerbsberechtigt oder bereits Inhaber einer Waffenbesitzkarte, kann er die Waffe ohne Blockiersystem und die Munition besitzen. Ansonsten muss die Waffe mit einem Blockiersystem gesichert werden, um eine unerlaubte Verwendung auszuschließen. Die Anbringung des Blockiersystems muss von einem autorisierten Büchsenmacher erfolgen und wird in die WBK des Erben eingetragen. Die Munition ist an einen Berechtigten abzugeben oder unbrauchbar zu machen.

2. **Leihen:** Inhaber einer WBK können sich eine Waffe und Munition bis zu einem Monat von einem Berechtigten leihen, aber nur für einen von ihrem Bedürfnis umfassten Zweck (z. B. Revolver für Nachsuche, Safaribüchse für Jagdreise). Eine Eintragung in die WBK erfolgt nicht, aber ein schriftlicher Beleg mit Datum und den Namen des Verleihers und Entleihers ist notwendig und vom Entleiher mitzuführen.

3. **Verwahrung, Beförderung durch Dritte.** Die Übergabe von Waffen und Munition zur vorübergehenden Verwahrung oder Beförderung ist nur an Inhaber einer WBK erlaubt.

Dieser hat die Waffen/Munition ebenso sicher in einem Waffenschrank zu verwahren. Der Wirt darf daher Waffen nur verwahren, der Sohn/Ehegatte sie nur zum Revier/Schießstand bringen, wenn sie selbst Inhaber einer WBK sind (weil dann ihre Zuverlässigkeit überprüft ist).

4. Im Sinne des Waffenrechts sind **Kinder** bis unter 14 Jahre, **Jugendliche** 14 bis unter 18 Jahre, **Erwachsene** ab 18 Jahre alt.

5. **Transport von Munition:** Bis 50 kg brutto frei (= ca. 1 000 Schrotpatronen Kaliber 12/70), in Originalverpackung.

6. Bis Ende 2012 muss ein **Nationales Waffenregister** errichtet werden, in das bundesweit die erlaubnispflichtigen Schusswaffen und ihre Besitzer eingetragen werden.

Merke: Das Vererben von Waffen und Munition ist erlaubt, außer illegale Waffen. Der Erbe muss in der Regel ein Blockiersystem anbringen lassen, um eine Verwendung der Waffe auszuschließen, außer er ist selbst bereits Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder als Jäger oder Sportschütze erwerbsberechtigt. Verleihen ist nur an WBK-Inhaber zulässig, Dauer 1 Monat. Vorübergehende Verwahrung und Beförderung sind nur durch WBK-Inhaber erlaubt, Verwahrung muss ebenfalls in Sicherheitsbehältnis erfolgen. Für das Leihen, Befördern und Verwahren von (nur) Langwaffen genügt auf Seiten des Empfängers anstelle einer WBK auch der Besitz eines Jagdscheins.

25. Unfallverhütung

1. **Geladen sein** darf die Waffe nur während der tatsächlichen Jagdausübung.

2. Die **Mündung** muss immer (auch bei ungeladener Waffe) in eine Richtung gehalten werden, in der **niemand gefährdet** wird.

3. **Nach dem Laden** muss die Waffe **sofort gesichert** werden (außer sie wird gleich eingesetzt oder sie ist entspannt).

4. **Entstechen:** Eine gestochene Waffe muss sofort gesichert und wieder **entstochen** werden, wenn der Schuss nicht abgegeben wurde.

5. **Vollständiges Entladen der Waffe:** Beim Besteigen von Fahrzeugen und während der Fahrt sowie nach Beendigung eines Treibens.

6. **Nur Entladen der Läufe:** Beim Besteigen und Verlassen von Hochsitzen, Überwinden von Hindernissen (Zaun, Stamm u. a.) und in ähnlichen Gefahrenlagen (Glätte, Böschung u. a.), unterladene Waffe ist hier also erlaubt.

7. **Verwendet werden** darf die Waffe nur bestimmungsgemäß zu Jagd Zwecken (z. B. nicht zum Niederhalten eines Zaunes, Schlagen des Hundes u. ä.).

8. **Vor dem Schießen** muss sich der Schütze vergewissert haben, dass **niemand gefährdet** wird (genaues Ansprechen des Zieles, **Kugelfang**, kein Abprallen von Steinen, Ästen, Wasseroberfläche, gefrorenem Boden u. a.).

9. **Bei gefährvoller Jagd** muss ein Begleiter zur Hilfeleistung mitgenommen werden (z. B. im Hochgebirge, Moor, auf Gewässern oder bei der Nachsuche auf wehrhaftes Wild).

10. **Folgen:** Bei Verstoß mit Unfall: Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung/Tötung und Schadensersatz, Verlust von Jagdschein und WBK wegen Unzuverlässigkeit.

Merke: Laden erst im Revier vor Beginn der Jagd. Schießen erst nach genauem Ansprechen und sicherem Kugelfang im Hintergrund. Grundsatz: Jeder haftet für seinen Schuss.

26. Weitere Unfallverhütung

1. Verwendet werden dürfen nur Waffen, die dem **Waffengesetz entsprechen** und nach dem BfG für **jagdliche Zwecke** zugelassen sind.
2. Die Waffe muss **funktions sicher** sein, d. h. sie muss
 - a. **zuverlässig gesichert oder entspannt** werden können,
 - b. einen **dichten Verschluss** haben,
 - c. keine Laufaufbauchungen, Laufdellen oder Rostnarben haben.
3. Die **Munition** muss
 - a. für die jeweilige Waffe **bestimmt** sein (s. Kaliberaufschrift),
 - b. sich in **einwandfreiem Zustand** befinden (feucht gewordene und dann getrocknete Munition darf **nicht mehr verwendet** werden).
 - c. Nicht gewerbsmäßig hergestellte (wiedergeladene) Munition muss ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Merke: Waffen müssen für Jagdzwecke zugelassen und intakt sein, die Munition muss für die Waffe bestimmt und in einwandfreiem Zustand sein.

27. Übergangsvorschriften

1. **Alte Erlaubnisse** (z. B. WBKs und Munitionserwerbsberechtigungen) gelten fort.
2. Erlaubnisse zum **Erwerb von Munition** berechtigen jetzt auch zu deren **Besitz**.
3. **Alte Waffenbesitzverbote** gelten als solche des neuen Rechts weiter.
4. **Waffenbesitzer unter 25 Jahren** müssen innerhalb eines Jahres ein Eignungsgutachten vorlegen, außer Inhaber eines Jahresjagdscheines.

Merke: Alte Erlaubnisse und Verbote gelten grundsätzlich als solche des neuen Rechts fort.

Übersicht: Aufbewahrung von Waffen und Munition*

Behältnis	Langwaffen	Kurzwaffen	Munition
A-Schrank¹⁾ ohne Innenfach	bis 10 Stück³⁾ ohne Munition	keine , da kein B-Fach	keine , da Trennung unmöglich
A-Schrank¹⁾ mit Stahlblech-Innenfach und Schwenkriegelschloss	bis 10 Stück³⁾ getrennt von der Munition	keine , da kein B-Fach	Munition getrennt von den Waffen im Innenfach mit Schwenkriegelschloss
A-Schrank¹⁾ mit B-Innenfach	bis 10 Stück³⁾ getrennt von der Munition	bis 5 Stück³⁾ im B-Innenfach	Munition im B-Innenfach für Kurz- und Langwaffen, ungetrennt von den Kurzwaffen
B-Schrank¹⁾ mit Gewicht/Verankerung unter 200 kg	ohne Begrenzung , getrennt von der Munition	bis 5 Stück³⁾ im Hauptfach getrennt von der Munition	Munition getrennt von den Waffen im Innenfach mit Schwenkriegelschloss
B-Schrank¹⁾ mit Gewicht/Verankerung über 200 kg	ohne Begrenzung , getrennt von der Munition	bis 10 Stück³⁾ im Hauptfach getrennt von der Munition	Munition getrennt von den Waffen im Innenfach mit Schwenkriegelschloss
O-Schrank²⁾ mit Gewicht/Verankerung unter/über 200 kg	ohne Begrenzung	bis 5/10 Stück³⁾ im Haupt- oder Innenfach	Munition nicht getrennt von den Lang- und Kurzwaffen
I-Schrank²⁾ oder darüber	ohne Begrenzung	ohne Begrenzung	Munition nicht getrennt

*Rechtsgrundlagen: § 36 Waffengesetz und § 13 Allgemeine Waffengesetz-VO

Anmerkungen und Ergänzungen zur Übersicht:

- Nach VDMA 24992, Stand Mai 1995.
- Nach DIN/EN 1143 – 1, Stand Mai 1997.
- Bei mehr Waffen sind mehrere Schränke notwendig, z. B. 12 Kurzwaffen in zwei B-Schränke über 200 kg (10 + 2) oder in drei A-Schränken mit B-Innenfach (5 + 5 + 2), 25 Langwaffen in drei A-Schränken (10 + 10 + 5).
- Langwaffen sind mindestens in Behältnissen der Sicherheitsstufe A, Kurzwaffen mindestens in Behältnissen der Sicherheitsstufe B aufzubewahren. Alle Waffen vollständig entladen!
- Schusswaffen und dazugehörige Munition sind grundsätzlich getrennt aufzubewahren (z. B. Waffen im Hauptfach, Munition im Innenfach eines A- oder B-Schranks), außer in einem Behältnis der Sicherheitsstufe 0 und darüber sowie im B-Innenfach eines A-Schranks. Bei separater Verwahrung ist die Munition in einem Stahlblechschränk ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder in einem gleichwertigen Behältnis zu verwahren. Wann ein Behältnis „gleichwertig“ ist, wird nicht festgelegt.
- Waffen und Munition, die nicht zueinander passen, müssen nicht voneinander getrennt werden, z. B. B-Schrank: Im Innenfach die Kurzwaffen und die Munition für Langwaffen, im Hauptfach die Langwaffen und die Munition für Kurzwaffen (über Kreuz).
- Berechtigte Personen in häuslicher Gemeinschaft dürfen ihre angemeldeten Waffen in ein und demselben Behältnis aufbewahren (z. B. Jäger/Jäger oder Schütze/Schütze in gemeinsamer Wohnung mit gleichem Erlaubnisniveau). Eine gemeinsame Waffenbesitzkarte ist nicht erforderlich.
- Anstelle der Aufbewahrung in einem Waffenschrank ist auch eine andere gleichwertige Verwahrung zulässig, z. B. in einem vergleichbar gesicherten Raum, der dem Stand der Technik entspricht (mit Tresortür, widerstandsfähigen Wänden und Fenstergittern u. ä.).
- Den Beweis für die ordnungsgemäße Verwahrung muss im Streitfalle der Waffenbesitzer erbringen, z. B. dass sein vor 1995 erworbener Waffenschrank den Anforderungen an die Klassifizierung A oder B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) tatsächlich entspricht. Vorsicht bei ausländischen Produkten.
- Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition besitzt oder erwerben will, muss deren sichere Aufbewahrung nachweisen, bei Ersterwerb schon bei Antragstellung.
- Der Waffenbesitzer muss Bediensteten der Waffenbehörde Zutritt zu den Räumen gestatten, in denen die Waffen und Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen seinen Willen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.
- Auf Schießstätten und in Gasthöfen/Hotels sind Schusswaffen und Munition „unter angemessener Aufsicht“ vollständig entladen zu verwahren (z. B. unmittelbar „am Mann“) oder durch „sonstige erforderliche Vorkehrungen“ gegen ein Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahmen zu sichern (z. B. Beaufsichtigung, Aufbewahrung in einem Transportbehältnis, Entfernung eines wesentlichen Teiles (Schloss) oder Anbringung einer Abzugsverriegelung, sofern ein Waffenschrank nicht zur Verfügung steht). Möglichst mehrfach sichern! Geplant: Das kurzfristige Zurücklassen im Hotelzimmer ist erlaubt, wenn die Waffe und die Munition in einem Transportbehältnis oder in einem Schrank verschlossen aufbewahrt werden.
- Ein Zurücklassen der Waffe oder Munition im verschlossenen Fahrzeug ist grundsätzlich keine sichere Aufbewahrung, auch nicht, wenn der Hund im Auto bleibt oder das Fahrzeug gegen Diebstahl gesichert ist. Anders ist es, wenn man sich in der Nähe des Fahrzeuges aufhält, es ständig im Blick hat und auf Grund der Nähe jederzeit eine Entwendung verhindern kann. Geplant: Bei nur kurzfristigem Verlassen des Fahrzeuges (z. B. Essen, Tanken, Einkaufen, Schüsseltreiben) genügt es, wenn Waffen und Munition im Fahrzeug so verschlossen werden, dass „keine Rückschlüsse auf die Art des Inhalts erkennbar sind“.
- Der Schlüssel zum Waffenschrank muss sich stets in der alleinigen Gewalt/Kontrolle des Berechtigten befinden, damit bei seiner Abwesenheit kein Nichtberechtigter Zugriff auf die Waffen und Munition nehmen kann. Deshalb muss sich der Schlüssel entweder „am Mann“ befinden oder so sorgfältig (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG) aufbewahrt werden, dass nach Lage der Dinge objektiv ein unbefugter Zugriff vernünftiger Weise ausgeschlossen ist. Ein Anhängen am Schlüsselbrett, ein Ablegen in der Garderobe oder in einer unverschlossenen Schublade reicht keinesfalls aus. Auch Familienmitglieder dürfen keinerlei Zugriffsmöglichkeit auf den Schlüssel und damit auf die Waffen/Munition haben, sonst liegt ein unsorgfältiges Verwahren und unerlaubtes Überlassen an einen Nichtberechtigten vor, selbst wenn dieser von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Folge: Straftat und Unzuverlässigkeit. Daher ideal: Zahlenschloss oder Fingerabdruckverschluss oder Verwahrung des Schlüssels in einem Kleintresor der Sicherheitsstufe B mit einem solchen schlüssellosen Verschluss.
- Die nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen oder Munition stellt eine Straftat dar und begründet ebenfalls die Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers. Folgen: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe und Verlust von Jagdschein und Waffenbesitzkarte, die Waffen sind an einen Berechtigten abzugeben oder unbrauchbar zu machen. Der Jagdpatentvertrag erlischt, der Verpächter kann Schadensersatz verlangen.
- In „nicht ständig bewohnten Gebäuden“ z. B. Jagdhütte, Wochenendhaus, Ferienwohnung dürfen bis zu drei Langwaffen in einem Waffentresor mit Widerstandsgrad 1 oder darüber aufbewahrt werden, keine Kurzwaffen.

(Stand 10/2010, ohne Gewähr)

Zu Hause

A. Sichere Verwahrung

Alle Waffen sind entladen in einem Waffenschrank/Sicherheitsbehälter aufzubewahren:

- Langwaffen mindestens in Sicherheitsstufe A,
- Kurzwaffen mindestens in Sicherheitsstufe B,
- Munition grundsätzlich getrennt von den Waffen, z. B. im Stahlblech-Innenfach.

A-Schrank: 10 Langwaffen, keine Kurzwaffen, Munition im Stahlblech-Innenfach.

A-Schrank mit B-Innenfach:

10 Langwaffen, 5 Kurzwaffen und Munition im B-Innenfach.

B-Schrank unter 200 kg:

Langwaffen ohne Begrenzung, 5 Kurzwaffen, Munition im Innenfach.

B-Schrank über 200 kg: wie vor, aber 10 Kurzwaffen.

0-Schrank über 200 kg:

Langwaffen ohne Begrenzung, 10 Kurzwaffen, Munition nicht getrennt von den Waffen.

Unter 200 kg: 5 Kurzwaffen.

**§ 36 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG
§ 13 AWaffV**

B. Führen und Transportieren

In eigener Wohnung:

Zugriffsbereites Tragen der Waffe in den Händen/am Körper des Berechtigten erlaubt, aber aus Sicherheitsgründen nur entladen (wegen UVV). Nichtberechtigte (auch Familienmitglieder) dürfen keinesfalls die Möglichkeit des alleinigen Zugriffs auf Waffen und Munition sowie den Schlüssel zum Waffenschrank haben, sondern nur im Beisein des Berechtigten unter dessen strikter und permanenter Aufsicht. Daher Schlüssel sehr sorgfältig verwahren/einschließen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG).

In fremder Wohnung:

Nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers und nur im Rahmen des Bedürfnisses Jagd oder im Zusammenhang damit. Nach UVV darf die Waffe zu Hause grundsätzlich nicht geladen werden, sondern erst im Revier bei Beginn der Jagdausübung, des Jagdschutzes usw.

**Folge aus § 1 Abs. 3 und 4 WaffG; Anhang 1, Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG; § 12 Abs. 3 Nr. 1 WaffG
§ 3 Abs. 1 VSG 4.4**

C. Schießen

Schießen zu Hause grundsätzlich verboten, außer:

- bei Notwehr, Nothilfe und Notstand, falls unerlässlich, zum Beispiel bei Überfall; tollwutverdächtiger Fuchs bedroht Personen;
- als Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung;
- mit Schusswaffen bis zu 7,5 Joule (z. B. Luftgewehr), sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können (z. B. im Keller);
- mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann.

Ansonsten nur mit behördlicher Schießerlaubnis.

**§ 10 Abs. 5 WaffG
§ 12 Abs. 4 Nr. 1 WaffG
§§ 32–35 Strafgesetzbuch**

Unterwegs

Grundsätzlich Mitnahme der Waffen und Munition ständig im eigenen Aufsichtsbereich, sodass fremder Zugriff ausgeschlossen ist. Immer vollständig entladen, „am Mann“. Ein Zurücklassen der Waffe und Munition im verschlossenen Auto ist in der Regel keine sichere Verwahrung. Daher Mitnahme „unter angemessener Aufsicht“ im eigenen Überwachungsbereich. Ist das nicht möglich, Vornahme „sonstiger erforderlicher Vorkehrungen“ gegen ein Abhandenkommen (zum Beispiel Verwahren in verschlossenem Transportbehälter,

Jagdfahrten: Führen der Waffe erlaubt auf Fahrten von und zur Jagd einschließlich kleinerer Umwege und Unterbrechungen sowie beim Schüsseltreiben. Die Waffe darf zugriffsbereit sein, sie muss aber immer vollständig entladen sein, auch das Magazin/die Trommel. Das gilt auch für die Kurzwaffen. Wird das Magazin entfernt, dürfen die Patronen darin bleiben. Auf weiteren Fahrten (z. B. über 100 km oder über 2 Stunden), größeren Umwegen oder Unterbrechungen sowie auf allen Nicht-Jagdfahrten (zum Schießstand,

Schießen grundsätzlich verboten, außer:

- bei Notwehr und Nothilfe, falls unerlässlich, z. B. bei Überfall auf sich oder einen anderen;
- bei Notstand, z. B. akute Gefahr durch tollwutverdächtigen Fuchs;
- bei mutmaßlicher Einwilligung des betroffenen Revierinhabers oder Notstands (Fangschuss auf verletztes Wild bei Wildunfall in fremdem Revier).

A. Sichere Verwahrung

Entfernung eines wesentlichen Teiles und/oder Anbringung einer Abzugsverriegelung).

Geplant: Bei nur kurzfristigem Verlassen des Fahrzeugs (zum Beispiel Essen, Tanken, Einkaufen, Schüsseltreiben) genügt es, dass die Waffe und Munition im Fahrzeug so verschlossen werden, dass „keine Rückschlüsse auf die Art des Inhalts“ erkennbar sind. Im Hotel soll es bei einem nur kurzfristigen Verlassen des Zimmers ausreichen, dass die Waffen und Munition in einem verschlossenen Transportbehältnis oder in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden.

§ 36 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG
§ 13 Abs. 11 AWaffV
Nr. 36.2 Entwurf WaffVwV

B. Führen und Transportieren

Büchsenmacher) muss die Waffe „transportiert“ werden, d. h. vollständig entladen und nicht zugriffsbereit, zum Beispiel in einem abgeschlossenen Futteral, Waffenkoffer, sonstigen Behältnis oder im Kofferraum, in den man vom Innenraum aus nicht hineingreifen kann (also grundsätzlich nicht auf der nicht abgetrennten Ladefläche eines Kombis oder Geländewagens). Im Zweifel transportieren! Verboten: Mitnahme der Waffe zu Anlässen, die nicht vom Bedürfnis Jagd gedeckt sind oder damit nicht in Zusammenhang stehen. Mitzuführende Papiere: Personalausweis oder Pass, WBK und Jagdschein.

§§ 13 Abs. 6, 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG
§ 38 WaffG

C. Schießen

Folge aus § 10 Abs. 5 WaffG
§ 13 Abs. 6 WaffG
§§ 32–35 Strafgesetzbuch

Im Revier

Mitnehmen der Waffe unter ständiger Aufsicht „am Mann“. Kein Zurücklassen der Waffe und Munition in der verschlossenen Kanzel, Jagdhütte oder im Kfz. Jagdhütte: Bis zu drei Langwaffen in Sicherheitsbehältnis I erlaubt.

§ 36 Abs. 1 und 2 WaffG
§ 13 Abs. 6 und Abs. 11 AWaffV

Einhandmesser und Messer mit feststehender Klinge über 12 cm: Erlaubt: Erwerb und Besitz ab 18 Jahren, sofern sie keine verbotenen Gegenstände sind. Verboten: Zugriffsbereites Führen außerhalb des eigenen Besitztums. Ausnahmen: Zur befugten Jagdausübung und Jagdschutz einschließlich Hin- und Rückfahrt. Sonstiger Transport nur in verschlossenem Behältnis. Verwahren: In sicherem Behältnis unter Verschluss.

§§ 42a, 52 Abs. 3 Nr. 1, 36 WaffG
Anlage 2, Nr. 1.4.1

Führen der Waffe erlaubt, Lang- und Kurzwaffe, schussbereit (geladen) und zugriffsbereit, im Revier:

- zur befugten Jagdausübung;
- zum Jagd- und Forstschutz;
- zum Ein- und Anschießen;
- zur Hundeausbildung;
- zum erlaubten Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen (z. B. Kormorane), jeweils nur während der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit (UVV). Auf Fahrten im Revier (Straßen, Feld- u. Waldwegen) Lang- und Kurzwaffen immer vollständig entladen, wegen UVV. Außerdem droht beim Befahren von Straßen mit geladener oder unterladener Waffe Bestrafung wegen unerlaubten Führens und Unzuverlässigkeit. Mitzuführende Papiere: Personalausweis oder Pass, WBK und Jagdschein, als Jagdgast ohne Begleitung des JAB auch schriftliche Jagderlaubnis.

§ 13 Abs. 6 WaffG
§ 38 WaffG
§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 VSG 4.4

Schießen grundsätzlich erlaubt, aber nur:

- zur befugten Jagdausübung;
- zum Jagd- und Forstschutz;
- zum Ein- und Anschießen;
- zur Hundeausbildung;
- zum erlaubten Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen (z. B. Kormorane). Übungsschießen nur mit behördlicher Schießerlaubnis, ebenso das Schießen auf Wildtiere mit Zustimmung des Eigentümers, z. B. Töten eines Damhirsches im Gatter. Außerdem bei Notwehr, Nothilfe und Notstand, sofern erforderlich und unerlässlich.

§ 10 Abs. 5 WaffG
§ 13 Abs. 6 WaffG
§§ 32–35 Strafgesetzbuch